

## **Notifikation**

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

*Ramirez José*, früher wohnhaft in Rigistrasse 10, 6020 Emmenbrücke, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort;

Auf die Beschwerde vom 8. Januar 2007 hin hat das Bundesamt für Kommunikation am 3. Juni 2008 entschieden:

1. Die Beschwerde von Herrn José Ramirez wird abgewiesen. Herr José Ramirez unterliegt für das dritte und vierte Quartal 2005, und für das erste Quartal 2006 den privaten Radio- und Fernsehempfangsgebühren.
2. Der in der Betreuung Nr. 20607076 des Betreibungsamtes Emmen erhobene Rechtsvorschlag wird für nachfolgende Forderungen beseitigt:
  - Empfangsgebühren für die Rechnungen vom 1. Juli 2005, 3. Oktober 2005 und 3. Januar 2006 in der Höhe von jeweils 112.60 Franken, insgesamt 337.80 Franken;
  - Mahngebühren von 15 Franken;
  - Betreibungsgebühren von 20 Franken.
3. Herr José Ramirez trägt die Verfahrenskosten dieses Entscheides von 200 Franken, zahlbar innert 30 Tagen.

17. Juni 2008

Bundesamt für Kommunikation